

Bericht:

Am 17.10.2005 stellte die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

„Der Beitritt der Stadt Schortens zu einer entsprechenden Verfassungsklage beim Nds. Staatsgerichtshof ist in den Gremien zu beraten und zu beschließen.“

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes habend die Mehrheitsfraktionen im Nds. Landtag (CDU und FDP) den kommunalen Finanzausgleich um 150 Mio. € gekürzt – mit vorgesehener mehrjähriger Wirkung. Die gemeindlichen Spitzenverbände (NStT und NStGB) hatten deshalb ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben, um die Zuverlässigkeit einer FAG-Verfassungsbeschwerde gegen diesen Eingriff prüfen zu lassen. Siehe auch Ratsbrief NStGB-Intern Nr. 05/2005 vom 21. 06. 2005.

In dem jetzt vorliegenden Rechtsgutachten soll festgestellt worden sein, dass diese Kürzung den Verfassungsanspruch auf eine finanzielle Mindestausstattung verletzt; den Kommunen wird die Erhebung einer entsprechenden Verfassungsbeschwerde empfohlen. Die kommunalen Spitzenverbände beabsichtigen, sich an den Kosten einer solchen Verfassungsbeschwerde zu beteiligen.

Nach der gegenwärtigen Finanzlage der überwiegenden Mehrheit der nieders. Kommunen müssten diese fast ausschließlich Interesse an einer gerichtlich erzwungenen Rücknahme dieser Kürzung haben.

Hinweis der Verwaltung:

Das o. a. Rechtsgutachten liegt vor (s. VA v. 1. 11. 2005, TOP 9.3) und wurde entsprechend verteilt. Es handelt sich um ein Gesetz. Bei Feststellung möglicher Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes würde die Entscheidung entsprechend Wirkung für alle Kommunen entfalten.

Für die Stadt Schortens entstehen unter Zugrundelegung der Haushaltsansätze 2006 und der tatsächlichen Zuteilungsmasse für den Finanzausgleich 2005 zuzügl. des gekürzten Betrages von rd. 150 Mio. Euro Mindereinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen einschl. Investitionszuweisungen von schätzungsweise rd. 314.000 €/Jahr.